



I. Kammer

Sozialversicherungsrichter Spitz als Einzelrichter
Gerichtssekretärin Sager

Urteil vom 30. April 2010

in Sachen

X. Versicherungen
Klägerin

gegen

A.
Beklagte

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Judith Widmer

Sachverhalt:

1. A. , geboren 1948, war bei der Firma B. angestellt und für die Folgen von krankheitsbedingtem Erwerbsausfall im Rahmen einer Kollektivtaggeldversicherung nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) bei der X. Versicherungen taggeldversichert. Versichert waren 95 % des Lohnes während 730 Tagen bei einer Wartezeit von 90 Tagen (Urk. 1 S. 2, Urk. 2/2-4).

Am 7. Juli 2004 meldete die Arbeitgeberin der X. die Arbeitsunfähigkeit der Versicherten (Urk. 2/3; vgl. Urk. 1 S. 3). In der Folge bezog sie vom 12. Mai 2004 bis zum 11. Mai 2006 730 Taggelder der X. (Urk. 2/4). Im Jahr 2005 hatte sich die Versicherte sodann bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet (Urk. 2/5). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle (nachfolgend: IV-Stelle), richtete ihr in der Folge mit Wirkung ab dem 1. Mai 2005 eine ganze Invalidenrente aus (Urk. 2/10-12). Daraufhin ersuchte die X. um Verrechnung von Nachzahlungen der Invalidenversicherung für die Zeit vom 1. Mai 2005 bis zum 11. Mai 2006 (vgl. Urk. 2/8-9, Urk. 2/13). Da die Verrechnung des gesamten geforderten Betrags mit Nachzahlungen der Invalidenversicherung scheiterte, forderte die X. diesen von der Versicherten zurück, wobei in diverser Korrespondenz Korrekturen an der Berechnung vorgenommen wurden (vgl. Urk. 2/14-20). Mit Schreiben vom 20. September 2007 teilte die X. der Versicherten schliesslich mit, der Verrechnungsanspruch betrage Fr. 15'068.70. Von diesem Betrag sei der von der IV-Stelle bereits verrechnete Betrag von Fr. 4'425.-- in Abzug zu bringen, womit ein noch ausstehender Betrag von Fr. 10'643.70 resultiere (Urk. 2/21). Nachdem die Versicherte mit Schreiben vom 21. September 2007 hatte mitteilen lassen, sie sei mit der Berechnung der X. nicht einverstanden, da die IV-Leistungen an die Tochter nicht berücksichtigt werden dürften (Urk. 2/22; vgl. auch Urk. 2/24, Urk. 2/31), hielt die X. mit Schreiben vom 26. September 2007 und vom 8. Februar 2008 daran fest, dass die Kinderrente in die Berechnung mit einzubeziehen sei. Die X. forderte daher von der Versicherten die Rückerstattung von Fr. 10'643.70 (Urk. 2/23, Urk. 2/28; vgl. auch Urk. 2/25-26, Urk. 2/30).

2. Mit Eingabe vom 25. August 2008 erhob die X. daraufhin Klage gegen A. und stellte die Anträge, es sei die Beklagte zu verpflichten, Fr. 10'643.70 an zuviel bezogenen Krankentaggeldleistungen an die Klägerin

zurückzuerstatten, eventualiter seien die Akten der Invalidenversicherung zu edieren (Urk. 1).

Mit Klageantwort vom 27. Oktober 2008 liess die Versicherte beantragen, es sei die Klage vom 25. August 2008 im Betrage von Fr. 5'526.10 gutzuheissen, im Übrigen sei sie abzuweisen (Urk. 7). Nachdem mit Verfügung vom 28. Oktober 2008 ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet worden war (Urk. 9), hielten die Parteien mit Replik vom 27. November 2008 (Urk. 11) und Duplik vom 24. Dezember 2008 (Urk. 14) an den gestellten Anträgen fest. In der Folge wurde der Schriftenwechsel mit Verfügung vom 14. Januar 2009 als geschlossen erklärt (Urk. 16).

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

1. Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Klage in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

2. Das grundsätzlich anwendbare Versicherungsvertragsgesetz (VVG) enthält keine spezifischen Bestimmungen zur Berechnung der Überentschädigung. Es sind deshalb vorab die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien massgebend. Einschlägig sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die xx _____; nach VVG, Ausgabe 1. Januar 99/2000 (nachfolgend: AVB; Urk. 2/1).

Ziff. 22.1 sieht vor, dass die Leistungen für Arbeitnehmer gemäss der vorliegenden Versicherung mit Ausnahme von gleichzeitigen Ansprüchen aus Taggeldversicherungen nach KVG jeweils im Nachgang zu den Leistungen von Sozialversicherungen und Versicherungen gemäss BVG erbracht werden. Die X. ergänzt die Leistungen bis zur Höhe der versicherten Leistung.

3.

3.1 Die X. macht geltend, die Versicherte habe vom 1. Mai 2005 bis zum 11. Mai 2006 sowohl Krankentaggelder als auch IV-Leistungen erhalten. Sie habe daher bei der Versicherten einen Verrechnungsanspruch gemäss Überentschädigungsberechnung geltend gemacht. Massgebend für die Überentschädigungsberechnung sei Ziff. 22.1 AVB, welche weder unklar noch missverständ-

lich sei. Die Leistungen der X. würden demgemäss subsidiär zu den Leistungen der Invalidenversicherung erbracht, und es werde maximal die Differenz zwischen der versicherten Leistung und den IV-Leistungen bezahlt. Es handle sich um eine Erwerbsausfallversicherung. Die versicherte Leistung betrage 95 % des durch den Arbeitgeber versicherten Lohnes von Fr. 65'125.-- pro Jahr beziehungsweise Fr. 178.425 pro Tag. Bei der Überentschädigungsberechnung seien diejenigen Leistungen der Invalidenversicherung zu berücksichtigen, welche Erwerbsersatz seien. Dabei sei die Kinderrente zur Hauptrente als Entschädigung für den Erwerbsausfall zu werten und in die Überentschädigungsberechnung mit einzubeziehen, denn Ziff. 22.1 AVB erfasse alle den Erwerbsausfall betreffenden Leistungen, die von einer Sozialversicherung aufgrund der Erwerbsunfähigkeit an den Arbeitnehmer erbracht würden. Auch die Kinderrente werde an den Arbeitnehmer erbracht. Die Versicherte erhalte wegen der Unterstützungspflicht gegenüber den Kindern einen höheren Erwerbsaufall, der als Kinderrente bezeichnet werde. Es handle sich aber nicht um eine Rente an die Kinder. Der für die Berechnung massgebende Betrag sei demgemäss die Differenz zwischen der ursprünglich ausgerichteten Witwen- und Waisenrente und der neu ausgerichteten Hauptrente zuzüglich Kinder- und Waisenrenten. Somit werde berücksichtigt, dass die Waisenrente nach dem Zuspruch der Kinderrente tiefer ausfalle. Die Differenz zwischen den beiden Beträgen von Fr. 1'369.-- sei bei der Überentschädigungsberechnung als Erwerbsersatz zu berücksichtigen. Ab Februar 2006 falle die Zusatzrente für das Kind weg, wodurch eine Differenz von nur noch Fr. 805.-- zu berücksichtigen sei. Unter Berücksichtigung der bereits erhaltenen Fr. 4'425.-- resultiere der Betrag von Fr. 10'643.70, welcher von der Versicherten zurückverlangt werde (Urk. 1, Urk. 11).

Dagegen bringt die Versicherte zusammengefasst vor, sie anerkenne die Klage im Betrag von Fr. 5'526.10. Sie habe der Beklagten bereits mit Schreiben vom 21. September 2007 mitgeteilt, dass die Differenz von monatlich Fr. 805.-- unbestritten sei. Hingegen sei die Kinderrente nicht in die Überentschädigungsberechnung mit einzubeziehen. Dem Wortlaut von Ziff. 22.1 AVB sei nicht zu entnehmen, dass alle der Beklagten zustehenden Rentenleistungen (Haupt- und Nebenleistungen) der Invalidenversicherung einer Ausrichtung des vollen Taggeldes im Wege stehen würde. Die Klausel sei unklar. Da die AVB der Klägerin keine zusätzlichen Leistungen für Kinder gewähren würden, sei die Auffassung vertretbar, dass die Klägerin Kinderrenten nicht in Anrechnung bringen dürfe. Da bei der Auslegung von Ziff. 22.1 AVB Mehrdeutigkeiten bestünden, komme die Unklarheitenregel zur Anwendung. Dies habe zur Folge, dass die Kinder-

rente der Invalidenversicherung nicht in die Überentschädigung mit einzubeziehen sei (Urk. 7, Urk. 14).

- 3.2 Es ist zwischen den Parteien grundsätzlich unbestritten, dass die Krankentaggeldleistungen der X. mit der Nachzahlung der Rente der Invalidenversicherung zu verrechnen sind (Urk. 1, Urk. 2/5, Urk. 7). Unbestritten ist sodann die Überentschädigung im Umfang von Fr. 5'526.10. Dabei ergibt sich dieser Betrag daraus, dass die Differenz von monatlich Fr. 805.-- für die Periode vom 1. Mai 2005 bis Mitte Mai 2006 von der Versicherten anerkannt wird ([Fr. 805.-- x 12 Monate/365 Tage] x 376 Tage = Fr. 9'951.10). Von diesem Betrag wurde der bereits verrechnete Betrag von Fr. 4'425.-- abgezogen (Fr. 9'951.10 - Fr. 4'425.-- = Fr. 5'526.10; Urk. 1, Urk. 7 S. 2; vgl. auch Urk. 2/16).

Es ist somit festzuhalten, dass die Beklagte der X. den anerkannten Betrag von Fr. 5'526.10 schuldet, zumal er unbestrittenermassen noch nicht beglichen worden ist (Urk. 7, Urk. 11 S. 3, Urk. 14).

- 3.3 Strittig und zu prüfen ist jedoch, ob die Kinderrente während der Dauer vom 1. Mai 2005 bis zum 31. Januar 2006 im Betrag von Fr. 5'117.60 (Fr. 10'643.70 - Fr. 5'526.10 = Fr. 5'117.60; beziehungsweise: Fr. 1'369.-- x 12/365 x 276 = Fr. 12'422.20, Fr. 805.-- x 12/365 x 276 = Fr. 7'304.60, Fr. 12'422.20 - Fr. 7'304.60 = Fr. 5'117.60) in die Überentschädigungsberechnung mit einzubeziehen ist. Dass für die Beurteilung der strittigen Frage grundsätzlich auf Ziff. 22.1 AVB abzustellen und diese Bestimmung auszulegen ist, ist dabei ebenfalls unbestritten (Urk. 1 S. 7, Urk. 7 S. 4).

4.

- 4.1 Bei der Auslegung einer AGB-Bestimmung ist vom Wortlaut auszugehen. Massgebend ist der allgemeine (gewöhnliche) Sprachgebrauch, wie ihn der Vertragspartner des AGB-Verwenders nach der Verkehrssitte und nach Treu und Glauben verstehen durfte und musste. Nicht massgebend ist somit insbesondere die juristische, technische oder wissenschaftliche Bedeutung eines Begriffs (vgl. Fuhrer, in: Honsell et al. [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, VVG, Basel 2001 [nachfolgend VVG-Kommentar], Art. 33 VVG, S. 493 Rz 103 ff.).

Führen weder der Wortlaut noch die übrigen Auslegungsregeln - die Umstände des Vertragsabschlusses wie etwa Vertragszweck und Interessenlage der Parteien und allfällige Kasuistik (vgl. Fuhrer, VVG-Kommentar, Art. 33 VVG, S. 495 f. Rz 110-112) - zu einem klaren Ergebnis beziehungsweise zu verschiede-

nen ernsthaft vertretbaren Deutungen, so kommt die Unklarheitsregel zur Anwendung (vgl. Fuhrer, VVG-Kommentar, Art. 33 VVG, S. 510 Rz 150 ff.).

- 4.2 Zwar wird in Ziff. 22.1 AVB nicht ausdrücklich erwähnt, dass die Kinderrente der Invalidenversicherung in die Überentschädigungsberechnung mit einzubeziehen ist. Dies allein kann jedoch nicht dazu führen, dass die Unklarheitsregel zur Anwendung gelangt. Denn die Auslegung von Ziff. 22.1 AVB - insbesondere des Begriffs der "Leistungen von Sozialversicherungen" - führt - entgegen der Auffassung der Beklagten (Urk. 7, Urk. 14) - zu dem klaren Resultat, dass die Kinderrente der Invalidenversicherung in die Überentschädigungsberechnung mit einzubeziehen ist. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und unter Berücksichtigung der Kasuistik umschliesst nämlich der Begriff "Leistungen von Sozialversicherungen" sämtliche Leistungen zur Deckung sowohl des von der vorliegenden Krankentaggeldversicherung der X. als auch von der Invalidenversicherung versicherten Risikos, nämlich dasjenige der krankheitsbedingten Erwerbseinbusse. Die X. erbrachte somit aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages bloss Vorschussleistungen für das grundsätzlich auch von der Invalidenversicherung versicherte Risiko des krankheits- beziehungsweise invaliditätsbedingten Erwerbsausfalls. Daraus ergibt sich, dass sämtliche Leistungen der Invalidenversicherung zur Deckung der krankheitsbedingten Erwerbseinbusse in der Überentschädigungsberechnung zu berücksichtigen sind. Eine davon abweichende Auslegung mit der Nichtberücksichtigung der Kinderrente würde nämlich zu einem ungerechtfertigten Vorteil führen, der nicht vorhanden wäre, wenn die Krankentaggeldversicherung nach VVG nicht vorleisten würde, es vielmehr nur eine einzige Leistungsquelle für das entsprechende soziale Risiko gäbe. Dies kann nach Treu und Glauben nicht angenommen werden (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Mai 2009 in Sachen P., IV 2008/143, Erw. 2.1 und Erw. 2.2, in welchem ebenfalls die AVB der X. zur Anwendung gelangen).

Dabei erkennt die Beklagte in der Klageantwort zu Recht, dass Ziff. 22.1 AVB so zu verstehen ist, dass ausschliesslich Leistungen der Sozialversicherungen, welche an den Arbeitnehmer selber ausgerichtet werden, erfasst sind (Urk. 7 S. 6). Entgegen ihrer Auffassung hat jedoch diejenige Person, der eine Invalidenrente zusteht, Anspruch auf die Kinderrente (Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Diese wird mithin an den Arbeitnehmer selber, das heisst vorliegend an die Beklagte, und nicht an das Kind ausgerichtet (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 18. Juli 2003 in Sachen C., I 313/00, Erw. 3.2). Das Argument der Beklagten, es werde auch Personen, die im Aufgabenbereich eingeschränkt seien, eine Kinderrente ausgerichtet

(Urk. 14 S. 3), vermag daran nichts zu ändern. Denn Personen, die im Aufgabenbereich tätig sind, verfügen nicht über eine Erwerbsausfallversicherung nach VVG, zumal diese offensichtlich von einem Erwerb und mithin einem Erwerbsausfall abhängt. Damit käme es zu keiner Vorleistung eines Krankentaggeldversicherers nach VVG und zu keinen Streitigkeiten betreffend die Überentschädigungsberechnung. Vielmehr hätte die invalide, ehemals im Aufgabenbereich tätige Person lediglich die Leistungen der Invalidenversicherung zugute.

Die Auffassung, wonach die Kinderrente zu den zu berücksichtigenden Leistungen der Sozialversicherungen zu zählen und mithin in die Überentschädigungsberechnung mit einzubeziehen ist, stimmt sodann mit dem Urteil des hiesigen Gerichts vom 19. Juni 2003 im Verfahren Nr. IV.2001.00090, Erw. 7.5.2 und Erw. 7.5.3, überein. Zwar geht es darin nicht um die AVB der X. . Dass in einem ähnlich gelagerten Fall festgehalten wurde, dass der Rückforderungsanspruch des Krankentaggeldversicherers den gesamten Rentenanspruch des Versicherten, mithin die Stamm- sowie die Zusatz- und Kinderrenten, umfasst, macht jedoch deutlich, dass der allgemeine Sprachgebrauch, wie ihn der Vertragspartner des AGB-Verwenders nach der Verkehrssitte und nach Treu und Glauben verstehen durfte und musste, eine andere Auslegung nicht zulässt.

Wie bereits oben erwähnt, kommt - angesichts des klaren Auslegungsergebnisses - die Unklarheitsregel nicht zur Anwendung.

Die Klage ist damit gutzuheissen, und es ist die Beklagte zu verpflichten, der X. Fr. 10'643.70 an zuviel bezogenen Krankentaggeldleistungen zurück zu bezahlen. Dabei drängt sich eine Reduktion des Streitwerts nicht auf, zumal die Beklagte den von ihr anerkannten Betrag von Fr. 5'526.10 bislang nicht bezahlt hat (vgl. Urk. 7, Urk. 14). Die Beklagte hat den Gesamtbetrag somit begründeterweise eingeklagt.

5. Nach § 34 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) in der bis Ende 2004 in Kraft gewesenen Fassung stand den Versicherungsträgern und den Gemeinwesen in der Regel kein Anspruch auf eine Prozessentschädigung zu, und die neue, seit dem 1. Januar 2005 in Kraft stehende Fassung von § 34 Abs. 2 GSVGer sieht einen Anspruch der Versicherungsträger und Gemeinwesen auf eine Prozessentschädigung nur vor, soweit er von anderen Gesetzen nicht ausgeschlossen ist. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung stellt im Bereich der Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung die Regelung in Art. 85 Abs. 3 VAG (beziehungsweise die identische Regelung im früheren Art. 47 Abs. 3 VAG) keine Vorschrift dar, welche den Anspruch des

obsiegenden Versicherungsträgers auf eine Parteientschädigung ausschliesst (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts in Sachen E. vom 9. Januar 2001, 5C.244/2000, Erw. 5 mit Hinweisen). Auch unter der Herrschaft der neuen Fassung von § 34 Abs. 2 GSVGer muss jedoch die Rechtsprechung weitergelten, wonach eine Partei in der Regel nur Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat, wenn sie anwaltlich vertreten ist, und einer unvertretenen Partei lediglich ausnahmsweise eine Entschädigung zugesprochen wird, nämlich wenn sie sich über erhebliche Kosten ausweist oder einen sehr hohen, das übliche Mass übersteigenden Arbeitsaufwand gehabt hat (vgl. Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts in Sachen B. vom 5. Oktober 2001, 5C.161/ 2001, mit Hinweis auf BGE 113 Ia [richtig Ib] 356 f. Erw. 6b sowie auf die nicht publizierte Erw. 4 von BGE 124 III 229).

Die obsiegende X. war weder anwaltlich vertreten, noch hat sie einen Antrag auf Prozessentschädigung gestellt (Urk. 1). Es ist ihr daher keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

Der Einzelrichter erkennt:

1. In Gutheissung der Klage wird A. verpflichtet, der Klägerin Fr. 10'643.70 an zuviel bezogenen Krankentaggeldleistungen zurück zu bezahlen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - X.
 - Rechtsanwältin Dr. Judith Widmer
 - Bundesamt für Privatversicherungen
4. Da der Streitwert unter Fr. 30'000.-- liegt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) eingereicht werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG).

Soweit keine Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG zulässig ist, kann gegen diesen Entscheid innert der gleichen Frist von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Gerügt werden kann nach Art. 116 BGG die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten.

Werden sowohl die zivilrechtliche Beschwerde als auch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).


Die Fristen stehen während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich

Der Einzelrichter



Spitz

Die Gerichtssekretärin



Sager

SP/RA/JM

versandt

6. Mai 2010